**Landgericht Hannover**
Geschäfts-Nr.:

Verkündet am:
02.08.2011
, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Kläger und Widerbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Hans-Jörg Lange, Ferdinandstr. 3,
30175 Hannover,
Geschäftszeichen:

gegen

Webstyle GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Fratzscher, Wallstr. 16,
10179 Berlin,

Beklagte und Widerklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Berger, Weißhausstraße 30, 50939 Köln,
Geschäftszeichen:

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Hannover im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 24.Juni 2011 am 2.8.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht

für **R e c h t** erkannt:

1. **Es wird festgestellt, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten kein bindendes Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, insbesondere auch nicht aufgrund der Unterschrift des Klägers auf dem Vertragsformular Nr. der Beklagten vom 11.02.2010.**

2. **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Kosten in Höhe von 718,40 Euro**

**zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 07.04.2010.**

3. **Die Widerklage wird abgewiesen.**

4. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**

5. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Internet-System-Vertrages hinsichtlich der Erstellung einer Internet-Präsenz sowie die Bereitstellung der Seite über einen Zeitraum von 48 Monaten.

Im Februar 2010 wurde der Kläger von einer Mitarbeiterin der Beklagten aufgesucht. Hierbei kam es zur Unterzeichnung des Vertragsformulars vom 11.02.2010 (Bl. 55 d. A.). In dem Vertragsformular sind zum einen die Angaben des Klägers mit seiner Firma enthalten. Der Systemumfang wurde mit den Bezeichnungen "Style, Katalog, CMS" zu einem Gesamtbetrag von 214,20 Euro monatlich beschrieben. Unter der Rubrik Laufzeit enthält das Vertragsformular folgenden vorgedruckten Text:

"48 Monate (vgl. auch § 4 der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, Webstyle geeignete Unterlagen über seine Aktivitäten zur Erstellung der Internet-Web-Seite zu überlassen. Anhand dieser Unterlagen wird Webstyle spätestens innerhalb von 30 Tagen die in unter Umfang/Leistungen bezeichnete Internet-Web-Seite zur Verfügung stellen. Eine genaue Leistungsbeschreibung wurde dem Partnerunternehmen ausgehändigt."

Im vorliegenden Vertrag wurde die Formulierung "wurde dem Partnerunternehmen ausgehändigt" durchgestrichen und handschriftlich eingefügt "Leistungsbeschreibung per Fax". Eine Leistungsbeschreibung wurde dem Kläger jedoch nicht zugefaxt.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ist unter § 10 als Gerichtsstand Berlin vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

Mit Fax vom 11.2.2010, mithin am Tage der Vertragsunterzeichnung, widerrief der Kläger seine Vertragserklärung und erklärte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Insoweit wird auf das Schreiben des Klägers vom 11.02.2010 (Bl. 12 d. A.) verwiesen. Von Seiten der Beklagten wurde ihm daraufhin mitgeteilt, dass ein Widerruf des Vertrages nicht möglich sei. Eine Kündigung sei nur aus wichtigem Grund möglich, der hier jedoch nicht vorliege, so dass ein Vertrag über die Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen worden sei.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages. Die Beklagte ihrerseits hat ursprünglich im Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.2.2011 die fälligen Entgelte für den Zeitraum Februar 2010 bis Februar 2011 widerklagend geltend gemacht. Nachdem der Kläger entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 27. Januar 2011, AktZ VII ZR 133/10) eine weitere Kündigung am 11.02.2011 gegenüber der Beklagten ausgesprochen hat, macht die Beklagte nach der mündlichen Verhandlung nunmehr ihren restlichen Vergütungsanspruch gemäß § 649 Satz 2 BGB geltend. Darüber hinaus rügt die Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover, da aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Landgericht Berlin, Kammer für Handelssachen, zuständig sei.

Der Kläger behauptet, dass die Mitarbeiterin der Beklagten ihm die Unentgeltlichkeit des Vertrages zugesichert habe, da er als Referenzkunde bei der Beklagten aufgenommen werde. Er sei daher letztlich durch die Mitarbeiterin arglistig getäuscht worden.

Hinsichtlich seines Handelgewerbes trägt er vor, dass er die Kaufmannseigenschaft hinsichtlich seiner gewerblichen Tätigkeit nicht erfülle, da er nur in sehr geringem Umfang Einnahmen aus seiner Tätigkeit erziele.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten kein bindendes Vertragsverhältnis zustande gekommen ist,

insbesondere auch nicht aufgrund der Unterschrift des Klägers auf dem Vertragsformular Nr. der Beklagten vom 11.02.2010,

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Kosten in Höhe von 718,40 Euro zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 07.04.2010.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

den Kläger zu verurteilen, an sie 8.332,20 Euro netto zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass ihre Mitarbeiterin dem Kläger ausführlich die einzelnen Leistungsinhalte des Vertrages erläutert habe. Insoweit ist sie der Ansicht, dass ein Vertrag wirksam zustande gekommen sei, unabhängig davon, ob dem Kläger eine genaue Leistungsbeschreibung per Fax zugesandt wurde. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass die von ihr vorgenommene Berechnung bezüglich der vereinbarten Vergütung bezüglich ersparter Aufwendung in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 24. März 2011, Az. VII ZR 135/10, stehe.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, die Widerklage unbegründet.

I.

1. Das Landgericht Hannover ist entgegen der Ansicht der Beklagten örtlich zuständig. Die in § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthaltene Gerichtsstandvereinbarung ist nicht gemäß § 38 Abs. 1 ZPO wirksam abgeschlossen worden, da der Kläger kein Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist. Kaufleute sind Einzelpersonen, die ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB in kaufmännischer Weise betreiben. Ausgenommen aus der Regelung des § 38 Abs. 1 ZPO sind Gewerbetreibende, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Zöller, ZPO, Kommentar, 20.Auflage, § 38 Rd. Nr. 18). Vorliegend hat der Kläger substantiiert dargelegt, dass er nur in sehr geringem Umfang Einnahmen aus seiner tätigkeit erzielt, was sich im Übrigen auch aus seinen Prozesskostenhilfeunterlagen ergibt. Insoweit ist die Zuständigkeit des Landgerichts Hannover für die negative Feststellungsklage und gemäß § 33 ZPO auch für die Widerklage gegeben.

2. Die Feststellungsklage ist darüber hinaus zulässig.

Das Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage ist nicht durch die gestellten Anträge in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2011 entfallen. Die Beklagte hatte widerklagend zunächst nur die ihr angeblich zustehende Vergütung für das erste Jahr verlangt. Sie hat nur einen Teilbetrag des von ihr behaupteten Gesamtentgeltes geltend gemacht, so dass die Feststellungsklage sich nicht erledigt hatte, da durch eine rechtskräftige Entscheidung über die Widerklage das Bestehen eines Vertragsverhältnisses oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses nicht in Rechtskraft erwachsen wäre.

Soweit die Beklagte mit ihrer Widerklage nunmehr die ihr zustehende Vergütung gemäß § 649 Satz 2 BGB geltend macht, würde bei Stellung des Widerklageantrages in der mündlichen Verhandlung zwar das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich entfallen, so dass der Kläger entsprechend den Antrag für erledigt erklären müsste. Da vorliegend jedoch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht, ergibt sich keine prozessuale Konstellation wie in der mündlichen Verhandlung, nachdem die Feststellungsklage sich nach Stellung des Widerklageantrages erledigt, da beide Anträge zeitgleich mit Ablauf der Erklärungsfrist gestellt sind. Die Kammer ist daher der

Auffassung, dass im Rahmen einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ausnahmsweise die Feststellungsklage zulässig bleibt.

II.

1. Die Feststellungsklage ist auch begründet. Die Parteien haben keinen wirksamen Vertrag miteinander geschlossen, da keine Einigung über alle wesentlichen Vertragsbestandteile zustande gekommen ist. Voraussetzung eines wirksamen Vertrages wäre es gewesen, dass der Umfang - Leistung mit der Bezeichnung Style, Katalog und CMS - zumindest dem Grunde nach für beide Vertragsparteien eindeutig feststeht. Gerade im Rahmen der Gestaltung einer Internet-Seite mit Servicetätigkeiten ist, wie der Kammer aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten bekannt ist, ein sehr unterschiedlicher Leistungsumfang möglich. Insoweit weist die Beklagte auch selbst darauf hin, dass von ihr mehrere Produkte mit unterschiedlichen Preisgestaltungen angeboten werden.

Aus der Vertragsurkunde selbst ergibt sich keine auch nur annähernd genaue Beschreibung, welcher Vertragsinhalt von der Beklagten geschuldet sein soll. Unstreitig ist dem Kläger eine Leistungsbeschreibung bei Vertragsschluss nicht ausgehändigt worden. Dafür, dass die Mitarbeiterin der Beklagten den Leistungsumfang mündlich erläutert hat, ist die Beklagte beweisfällig geblieben. Den entsprechenden Beweisantritt hat sie kurz vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Insoweit braucht nicht entschieden zu werden, ob eine mündliche Leistungsbeschreibung gemäß den AGBs der Beklagten überhaupt wirksam Bestandteil des Vertrages werden konnte, da gemäß dem Wortlaut des Vertrages "mündliche Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag nicht getroffen" wurden. Da die Beklagte für einen konkreten Vertragsinhalt beweisfällig geblieben ist, war die Feststellungsklage des Klägers begründet.

2. Dem Kläger steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280, 286 BGB bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Dies gilt gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch für einen Kläger, der für das Klageverfahren selbst Prozesskostenhilfe erhält. Die Möglichkeit des Klägers Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen, lässt den Schadensersatzanspruch im Verhältnis zu der Beklagten nicht entfallen. Aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 19. Februar 2010 (Bl. 14 d.A.) hat die Beklagte sich des unberechtigten Anspruchs berühmt, so dass die Hinzuziehung des Anwalts berechtigt war.

3. Mangels wirksamen Vertrags war die Widerklage abzuweisen.

III. Die weiteren Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.